

Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz über den Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 im Studienjahr 2020/21 (Corona-Ampel)

RL 91000 COAM 144-06

Technische Universität Graz Rechbauerstraße 12 A-8010 Graz Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Lehr- und Studienentwicklung	Rektor Kainz	Rektoratsbeschluss
Datum	12.05.2021	12.05.2021	15.05.2021

Stand: Mai 2021 Seite 1 von 10 RL 91000 COAM 144-06



1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist, einen gesicherten Universitätsbetrieb aufgrund von COVID-19 sicherzustellen und dies über die gesetzten Maßnahmen aufgrund der jeweils gültigen Corona-Ampel umzusetzen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

Der Geltungszeitraum ist das Studienjahr 2020/21.

Diese Richtlinie setzt etwaige abweichende Regelungen (z. B. aus der Hausordnung) außer Kraft.

3. Verteiler

An alle Angehörigen der TU Graz (Studierende und Mitarbeitende) der Technischen Universität Graz.

4. Weitere relevante Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 UG) BGBI. I Nr. 120/2002 idgF
- Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz idgF
- Meldung von Covid-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen (Meldeverpflichtung von Mitarbeiter*innen der TU Graz)
- <u>Meldung von Covid-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen (Meldeverpflichtung von Studierenden der TU Graz)</u>
- COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz idgF
- COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung C-UHV BGBI. II Nr. 171/2020 idgF
- etc.

5. Prozessverantwortlichkeit

Verantwortliche*r des Rektorates: Rektor



6. Richtlinie

6.1 Präambel

Die TU Graz stellt mit dieser Richtlinie den Universitätsbetrieb aufgrund von COVID-19 und den geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards sicher und gewährleistet damit weitgehende Präsenzen an den drei Standorten in allen Bereichen (Betrieb, Administration, Lehre und Forschung).

Die TU Graz orientiert sich am Ampelsystem der Bundesregierung für die Stadt Graz und die Schulen sowie den Empfehlungen des COVID-19 Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb¹ des BMBWF.

6.2 Allgemeine Regelungen

In Abstimmung mit dem "COVID-19 Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb" des BMBWF hat die TU Graz eine Corona-Ampel für den Universitätsbetrieb erstellt, die die Regelungen bzw. Betriebsarten im jeweiligen Ampelstatus definiert. Die Betriebsarten und Maßnahmenkataloge des Ampelstatus werden vom Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab der TU Graz festgelegt. Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Ampelsystems treten ieweils am darauffolgenden Dienstag nach Verlautbarung der Bundesregierung in Kraft.

Es gelten grundsätzlich und zu jeder Zeit die Einhaltung der Verhaltensregelungen laut Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz², wie das Einhalten der Sicherheitsabstände, Desinfektionsmaßnahmen und Tragen einer Mund-Nasen-Schutzes vorzugsweise in Form einer FFP2-Maske Die TU Graz appelliert an die Eigenverantwortung aller Universitätsangehörigen.

Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall ist der Meldeverpflichtung bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen von Mitarbeiter*innen sowie Studierenden der TU Graz anzuwenden (Kontaktpersonenmanagement)³.

Die Hauptinformationsquellen für Angehörige der TU Graz (Internet und Intranet) werden laufend aktualisiert. Bei Änderungen der entsprechenden Ampelfarbe erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Angehörigen der TU Graz.

Stand: Mai 2021 RL 91000 COAM 144-06 Seite 3 von 10

Siehe: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:bd80b3e0-1aed-4e32-bade-1c3afe0ad148/200826_COVID-Leitfaden_FINAL.pdf

² Siehe:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Anleitungen/Hygienehandbuch_C ovid-19 TU Graz.pdf

³ Verpflichtung der Universitäten nach Epidemiegesetz 1950: Anzeige von COVID-19 Verdachtsfällen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, Auskunftserteilung über COVID-19 Verdachtsfall und seine Kontaktpersonen sowie Erhebung der notwendigen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



6.3 Organisation des Ampelsystems

6.3.1 Allgemeine Regelungen für den Universitätsbetrieb

	Stufe 1 Geringes Risiko	Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	Stufe 3 Hohes Risiko	Stufe 4 Sehr hohes Risiko		
Hygiene- und	Einhaltung der COVID-19 Hygiene- und Sicherheitsstandards (siehe Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz)					
Sicherheits- standards	Einhaltung der Sicherheits auf allen öffentlichen Fläch	abstände (mehr als zwei Mete nen ⁴ innerhalb der Gebäude.	r Abstand sind anzustreben) und 1	Tragen von FFP2-Masken		
Dokumentation	Dokumentation der Anwes Kontaktpersonenmanagem		ernen Personen in der jeweiligen (DE (notwendig für		
	Dokumentation der Anwes Anmeldung via TUGRAZor	enheiten von Studierenden in nline bzw. TeachCenter) sowie	den Lehrveranstaltungen und Prüf bei Lernzentren und Zeichensäle	fungen (verpflichtende n (Unterschriftenlisten)		
Raumbelegungs- dichte		Raumbelegungs-Kapazitäten v ungen, Veranstaltungen, etc.	ron ca. 25% für	Weitestgehend keine Präsenzen.		
	COVID-19-Belegungspläne "Prüfungsplätze" und in de	e für Hörsäle der TU Graz im 1 n Hörsaalplänen (inkl. Beklebu	「UGRAZonline unter ung der Stühle)	Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur		
	Keine zentrale Einteilung für Seminarräume und Labore vorgesehen jedoch Einhaltung der notw. Sicherheits- und Hygienevorkehrungen Einhaltung der Sicherheitsabstände beim Betreten und Verlassen der Räume nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheits- und Abstandskonzeptes durch Dekan*innen bzw., Rektor*in/Vize-Rektor*innen					
Desinfektion und Reinigung	Entsprechende Desinfektion und Reinigung (siehe Hygienehandbuch der TU Graz) vor der Nutzung der Räume und Einplanung entsprechender Zeitslots dafür Weitestgehend keine Präsenzen.					
	Zentrale Reinigung der neun großen Hörsäle für die zentralen Prüfungswochen über Reinigungsfirma zwischen den Prüfungen Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur					
	Vliestuch-Eimer mit Wischdesinfektionstüchern zur Selbstreinigung durch die Studierenden in allen Hörsälen/Seminarräumen/Lernzentren/Zeichensälen/ vorgesehen. nach Genehmigung eine entsprechenden Sicherheits- und Abstandskonzeptes dur					
	 bei Seminarräumen, Bibli bei Lernzentren und Zeic 	tellung, Nachfüllung und Nachbestellung der Vliestuch-Eimer: eminarräumen, Bibliotheksräumlichkeiten & IT-Lernzentren über die jeweilige OE ernzentren und Zeichensälen die jeweils Verantwortlichen Hörsälen über Reinigungsfirma Dekan*innen bzw. Rektor*in/Vize- Rektor*innen				
Dienstreisen und Freistellungen	Inlandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete für die die Ampelfarbe ROT (Inland) gilt, sind nur in Ausnahmefällen möglich.					
	Auslandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete in denen Reisewarnung Stufe 5 oder 6 ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.					
Gebäudenutzung	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz grundsätzlich	Keinen öffentlichen Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz	Schließung der Gebäude der TU Graz		
	grundsätzlich möglich	möglich Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude	(Zutritt nur mit TU Graz Card/Schlüssel) Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude und in allen Präsenzveranstaltungen	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz nur für Mitarbeiter*innen, für Studierende und Gäste und nur nach vorheriger Genehmigung und mit Tragen einer FFP2-Maske möglich		

⁴ Öffentliche Flächen sind alle Flächen innerhalb der Gebäude der TU Graz abseits von Sitz-/Arbeitsplätzen sowie Büroräumlichkeiten. D.h. die FFP2-Maske kann am Sitz-/Arbeitsplatz abgenommen werden. Sollte der Sicherheitsabstand von zwei Metern unterschritten werden ist die FFP2-Maske jedenfalls zu tragen.

Stand: Mai 2021 Seite 4 von 10 RL 91000 COAM 144-06



Forschungs- betrieb	Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)	Deutlich eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)
	Stufe 1 Geringes Risiko	Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	Stufe 3 Hohes Risiko	Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Arbeitsplatz bzw. Bürobetrieb	Weitgehend normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Nutzung von Homeoffice für bestimmten Personengruppen (z.B. Risikogruppen)	Stark reduzierter Bürobetrieb (Homeoffice rund 50%) Tätigkeiten von Werkstätten sowie technischen oder administrativen Supportbereichen für die Forschung werden, sofern diese in den Räumlichkeiten der TU Graz erbracht werden, eingeschränkt Kritische Systemeinheiten stellen auf redundanten Betrieb um	Präsenzbürobetrieb wird weitgehend eingestellt (Umstellung auf Homeoffice) Notwendige systemerhaltende Einheiten können in den Gebäuden der TU Graz tätig sein Mitarbeiter*innen in Laboren, Werkstätten, Sekretariaten und administrativen Bereichen sowie Lehrlinge, die keine systemkritischen Arbeiten zu verrichten haben und für die Homeoffice nicht möglich ist, werden freigestellt
Parteienverkehr	Parteienverkehr (Interne bzw. Externe) an Instituten und Serviceeinrichtungen möglich Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich (primär virtuelle Bearbeitung der Anliegen) Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE	Parteienverkehr nur in Ausnahmen möglich (z.B. Wartung kritischer Infrastrukturen etc.) Information Externer über die geltenden Regelungen an der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE
Veranstaltungen	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmendenkreis unter Auflagen möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmendenkreis unter Auflagen möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF ZUSÄTZLICH: Nennung eines/er COVID-19 Beauftragten und Bekanntgabe an das Veranstaltungsservice ⁵ Übermittlung der Liste der Teilnehmenden an das Veranstaltungsservice ⁵	Veranstaltungen der TU Graz (von Fakultäten/Institute/OEs der TU Graz/alumniTUGraz 1887/HTU/inkl. Kompetenzzentren, Beteiligungen und Kooperationen) nur mit reduziertem Personenkreis von maximal 30 Personen Keine Veranstaltungen von Externen (z.B. Urania) mehr möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF ZUSÄTZLICH: Nennung eines/er COVID-19 Beauftragten und Bekanntgabe an das Veranstaltungsservice ⁵ Übermittlung der Liste der Teilnehmenden an das Veranstaltungsservice ⁵ Kein Catering	Keine Präsenzveranstaltungen Arbeitstreffen mit maximal 10 Personen in Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Dekan*innen unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen (mind. 2 Meter) und Hygienebestimmungen möglich.

⁵ Siehe: http://www.veranstaltungen.tugraz.at

Stand: Mai 2021 Seite 5 von 10 RL 91000 COAM 144-06



			Keine Musik- & Tanzproben- veranstaltungen	
	Stufe 1 Geringes Risiko	Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	Stufe 3 Hohes Risiko	Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Bibliothek	Weitgehend normaler Betrieb Führen von Anwesenheitslisten	Weitgehend normaler Betrieb Führen von Anwesenheitslisten	Ggf. reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, Schließung der Lern- und Lesebereiche Führen von Anwesenheitslisten	Bibliothek geschlossen Verleihservice der Hauptbibliothek und der beiden Fachbibliotheken bleibt geöffnet
Interne Weiterbildungen	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			
Angebote von LLL	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			

6.3.2 Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Bei allen Ampelfarben ist der Präsenzprüfungs- und -lehrbetrieb aufgrund der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften nur eingeschränkt möglich. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden im Studienjahr 2020/21 in verschiedenen Abhaltungsformen statt (Präsenz, Präsenz und Distance, Distance). Abhängig von der Situation bzw. der Risikostufe kann es sein, dass der Präsenzbetrieb während des Semesters vorübergehend zur Gänze ausgesetzt werden muss. Die Prämisse im Studienjahr 2020/21 lautet daher: "digital first". Hierfür wurden Regelungen für die Lehrplanung definiert, entsprechende Unterstützungsleistungen entwickelt (z. B. Austauschplattform: Virtuelle Lehre in Corona-Zeiten, zentraler Prüfungskalender) sowie der rechtliche Rahmen über die COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz geschaffen⁶. Es gelten folgende Planungsprämissen für das Studienjahr 2020/21:

- Große Lehrveranstaltungen mit vielen TeilnehmerInnen und wenig Interaktion (insb. Vorlesungen) sollen digital angeboten werden; erhöhte Streaming-/Recording-Aktivitäten
- Priorisierung der Präsenzeinheiten:
 - Lehrveranstaltungen, die im 1. Semester des Studiums stattfinden, insb. STEOP-Lehrveranstaltungen, sowie Lehrveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von internationalen Studierenden besucht werden
 - Lehrveranstaltungen mit starker Interaktion (UE, SE, VU, LU, KU, PJ etc.)
 - Bei Engpässen Priorisierung durch Studiendekan*in
- Angebot möglichst vieler hybrider Lehrveranstaltungen, digital angereicherter Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit Blended-Learning Konzepten
- Abwicklung der Lehrveranstaltungen
 - Bei interaktiven Lehrveranstaltungen Reduktion der LV-Teilnehmendenzahl in Präsenz durch Aufteilung in mehrere bzw. kleine Gruppen und ggf. mehrfache Abhaltung
 - Laborbetrieb entsprechend dem jeweiligen Laborkonzept
 - o Sicherheits- und Hygienestandards für Exkursionen und Feldübungen

_

⁶ Siehe Informationen im Intranet der TU Graz unter https://tu4u.tugraz.at/studierende/unsere-tu-qraz/lehre/covid-19-lehr-und-pruefungsbetrieb-im-wintersemester-202021/



 Abwicklung von großen Präsenzprüfungen mittels zentralem Prüfungskalender in den Prüfungswochen

Auch für internationale Studierende (Austauschstudierende & International Degree Seeking Students) und internationale Mitarbeitende ist die globale COVID-19-Situation eine große Herausforderung. Um diese Zielgruppen bestmöglich zu unterstützen und mit Informationen zu versorgen, gibt es eine englischsprachige COVID-19-Info-Seite für Internationals: https://www.tugraz.at/go/internationals-covid19/ (inkl. Quarantine Support Service).

6.3.3 Spezielle Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb: Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Sommersemester 2021

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie beschlossen. Das bisher bestehende Hygienekonzept sowie die Maßnahmen zur Verminderung des Ansteckungsrisikos (z. B. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske) bleiben weiterhin aufrecht. Die nachfolgend näher erläuterten Bestimmungen zu den COVID-19-Tests bzw. Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr treten mit 17.05.2021 in Kraft, bilden einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie und werden in Tabelle 6.3.2 in den entsprechenden Ampelfarben wiedergegeben.

- **6.3.3.1** Zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie wird in Zeiten einer erhöhten Sicherheitsrisikostufe, für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Sommersemester 2021 (bis einschließlich 30.9.2021) in Präsenz stattfinden, der Nachweis eines negativen Ergebnisses auf SARS-CoV-2 (bzw. der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr) verlangt. Teilnehmende sind sowohl Studierende, als auch alle an der Präsenzveranstaltung mitwirkenden Personen (Prüfer*innen, Lehrveranstaltungsleiter*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst).
- **6.3.3.2** Die Teilnahme an einer an einer Präsenzveranstaltung setzt im Ampelstatus ORANGE und ROT den Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 voraus, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Es werden hierbei jene Nachweise von öffentlich befugten Stellen akzeptiert, die vom Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt werden). Auch Testnachweise der von der Technischen Universität Graz betriebenen COVID-19-Teststraße sowie Nachweise der COVID-19-Teststraße der Universität Graz werden akzeptiert. Studierende haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Testung zu veranlassen.
- **6.3.3.3** Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 Z 1 und Z 4-7 COVID-19-ÖV idgF gleichzuhalten. Die in der COVID-19-ÖV vorgesehene Ausnahme, welche die ersatzweise Durchführung eines SARS-COV-2-Antigentest unter Aufsicht ermöglicht, besteht nicht.
- **6.3.3.4** Der Nachweis selbst wird vor Betreten des Abhaltungsortes der Präsenzveranstaltung kontrolliert, verbleibt hierbei aber bei der*dem Studierenden. Eine



weitere Verarbeitung oder Speicherung des Nachweises seitens der Technischen Universität Graz erfolgt nicht.

- **6.3.3.5** Die Nichtvorlage des Tests bzw. Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß 6.3.3.2 bzw. 6.3.3.3 hat folgende Rechtswirkungen:
 - a) Der*die Studierende darf nicht an der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen.
 - b) Für Vorlesungsprüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen.
 - c) Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit Anwesenheitspflicht gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund, sofern die Leitung der Lehrveranstaltung keine weitergehenden Anwesenheitsregelungen getroffen hat.

6.3.3.6 Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind weiterhin insb. für Studierende, die an COVID-19 erkrankt, die COVID-19-Symptome haben, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören zu ermöglichen. Dies gilt auch für Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können (COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz).

rum Satzungsteil Studienrecht der 10 Graz).				
	Stufe 1 Geringes Risiko	Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	Stufe 3 Hohes Risiko	Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Betriebsarten (allgemein)	Präsenzbetrieb Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln	Eingeschränkter Präsenzbetrieb Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Tragen einer FFP2- Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude	Stark ausgebauter Distanzbetrieb Stark eingeschränkter Präsenzbetrieb Zulässige Betriebsarten in Präsenz: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, um die Lernergebnisse zu erzielen und zu überprüfen - unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Tragen eine FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude und in allen Präsenzveranstaltungen Umsetzung weiterer Maßnahmen hinsichtlich Schutz und Sicherheit	DistanzbetriebLehr-, Forschungs- und allg. Hochschulbebrieb im digitalen Modus Beschränkung der zulässigen Betriebsarten in Präsenz Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei denen von Studierenden spezielle Infrastruktur (vor Ort) genutzt werden muss (z. B. Laborutensilien, Modellbauwerkstätte, Prüfvorrichtungen, Vermessungsgeräte bei Feldübungen, Ansichtsobjekte bei Exkursionen usw.) Zentrale und dezentrale Prüfungen (aus Gründen der Qualitätssicherung der Prüfungsergebnisse und / oder zur Überprüfung der Lernergebnisse) Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude Bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Maßnahmenkatalog 1 bis 5) verpflichtend FFP2-Masken (keine Teilnahme für Personen, die aus gesundheitlichen



				Gründen keine FFP2-Maske tragen können)	
Maßnahmen- katalog (Festlegung durch Rektorat in Abstimmung mit Krisenstab)			Beispielhafte Aufzählung, die genaue Festlegung erfolgt durch das Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab 1. Reduzierung der Teilnehmendenzahl oder Umstieg auf virtuelle Lehre (nur im Ausnahmefall Terminver-schiebung) von Präsenzlehrveranstaltungseinheiten mit mehr als 30 Teilnehmer*innen inkl. Information an Studiendekan*in 2. Reduzierung von Präsenz-einheiten für Vorlesungen und Umstieg auf virtuelle Lehre inkl. Information an Studiendekan*in 3. Erhöhte Hygiene- & Sicher-heitsvorkehrungen in Laboren, Exkursionen und bei Feldübungen in Abstimmung mit Studiendekan*in 4. Verstärkte Umstellung von Präsenzprüfungen auf Distance-Prüfungen (Festlegung durch Studiendekan*in) 5. Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten bzw. ggf. Schließung bei Zeichensälen und Lernzentren 6. Reduzierte Belegung und Öffnungszeiten, bei Bibliothek, Schließung der Lern- und Lesebereiche 7. Große Prüfungen des zentralen Prüfungen statt.	Generelle Begrenzung der Anzahl der anwesenden Studierenden im Raum bei Lehrveranstaltungen / dezentralen Prüfungen entsprechend den Punkten 1 bis 5. auf max. 10 Personen (inkl. Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen in alle Richtungen) und ggf. Aufteilung auf mehrere Räume: 1. Präsenzdurchführung nur von jenen Teilen von Lehrveranstaltungen, bei denen von Studierenden spezielle Infrastruktur vor Ort genutzt werden muss (z. B. Laborgeräte, Modellbauwerkstätte, Prüfvorrichtungen usw.), nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Studiendekan*in auf Basis eines Sicherheits- und Hygienekonzepts in Präsenz 2. Recording/Streaming aus den Räumlichkeiten der TU Graz ohne Präsenz der Studierenden 3. Nutzung der Labors durch Studierende, die ihre Master- oder Bachelorarbeiten durchführen, in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Basis eines Sicherheits- und Hygiene-konzepts für Studierende 4. Masterprüfungen und Rigorosen in Präsenz 5. Dezentral organisierte Prüfungen nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Studiendekan*in in Präsenz Durchführung großer Prüfungen des zentralen Prüfungs- kalenders ist in Präsenz möglich	
Risikogruppen etc.	Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insb. für Studierende, die an COVID-19 erkrankt, die COVID-19-Symptome haben, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können, zu ermöglichen (COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz)				
IT-Lernzentren / Zeichensäle / Lernräume / Studios	Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Führen von Anwesenheitslisten	Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Führen von Anwesenheitslisten	Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, ggf. Schließung Das Angebot zur Nutzung der IT-Lernzentren / Zeichensäle / Lernräume / Studios besteht nur unter Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln sowie Nachweis eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2. Dieser muss nach Aufforderung der	Zeichensäle und Lernräume geschlossen	



			vom Rektor zur Kontrolle beauftragten Person vorgezeigt werden und ist für die gesamten Dauer des Aufenthalts in den Räumlichkeiten bereit zu halten. Die Bestimmungen 6.3.3.1 bis 6.3.3.3 gelten sinngemäß.	
Präsenzlehre/- prüfung in Zusammenhang mit den COVID- 19-Schutzvor- schriften: Fiebermessung, FFP2-Maske und SARS-CoV-2- Test	Abhaltungsortes die Übe Nachweis einer geringer Studierende mit typische Geschmacksstörungen) Lehrveranstaltung oder die Möglichkeit, durch ge Studienleistung zu erbrir Im Status GELB, ORAN	erprüfung des Nachweises in epidemiologischen Gefahr er COVID-19-Symptomatik (und/oder positivem Ergebni Prüfung teilzunehmen und/oeeignete Ersatzformen die füngen.	ür die Absolvierung der Lehrvera estaltungen nur in Ausnahmen na	auf SARS-CoV-2 bzw. der 6.3.3). n, Kurzatmigkeit, Geruchs- und icht berechtigt, an der ten. Diese Studierenden erhalten

6.4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt (mit Ausnahme der Bestimmungen 6.3.3) mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die "Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz über den Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 im Studienjahr 2020/21 (Corona-Ampel)", Mitteilungsblatt vom 30. April 2021, 14d. Stück, 30, außer Kraft.

Stand: Mai 2021 Seite 10 von 10 RL 91000 COAM 144-06